

– Beglaubigte Abschrift –



EINGANG

16. NOV. 2023

sven adam
anwaltskanzlei



Junge Geismarstr. 55
37073 Göttingen
Tel: 0551 450 31 69
Fax: 0551 450 31 79

Amtsgericht Göttingen

Beschluss

62 OWi 285 Js 13412/23 (86/23)

07.11.2023

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED],
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismar Straße 55, 37073 Göttingen

wegen Ordnungswidrigkeit

wird der Betroffene freigesprochen.

Die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Stadt Göttingen vom 08.02.2023 (Az: 567.19.340047.7) fristgerecht Einspruch eingelegt. Ein Tatnachweis konnte nicht geführt werden. Der Verteidiger des Betroffenen hat ein Video vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass eine Beschränkung der Versammlung nicht ausgesprochen wurde. Die Echtheit des Videos wird auch von der Staatsanwaltschaft nicht in Frage gestellt.

Mahlmann
Richter am Amtsgericht
Beglaubigt
Göttingen, 14.11.2023



Kirschner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung (Q)

I.

1. Sie können **innerhalb einer Woche** nach Zustellung des Beschlusses **die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie von dem Hinweis, dass ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden kann, keine Kenntnis erlangt hatten oder ohne Verschulden an einem rechtzeitigen Widerspruch gegen das Beschlussverfahren verhindert waren. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Amtsgericht, das diesen Beschluss erlassen hat, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich in deutscher Sprache** anzubringen.
2. Sie können den Beschluss außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Rechtsbeschwerde anfechten,
 - wenn Sie dem Beschlussverfahren rechtzeitig widersprochen haben oder
 - wenn eine Geldbuße von mehr als 250 Euro festgesetzt wurde oder
 - wenn eine Nebenfolge angeordnet wurde, die nicht vermögensrechtlicher Art ist oder deren Wert auf mehr als 250 Euro festgesetzt wurde.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, nicht aber darauf, dass der vom Gericht festgestellte Sachverhalt nicht der Wirklichkeit entspreche.

Die Rechtsbeschwerde kann nur **innerhalb einer Woche** nach der Zustellung dieses Beschlusses (Rechtsmittelfrist) bei dem Amtsgericht, das diesen Beschluss erlassen hat, **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich in deutscher Sprache** eingelegt werden.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung.

II.

3. Die Rechtsbeschwerde **muss begründet** werden. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob der Beschluss im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, ihn ganz oder teilweise aufzuheben (Beschwerdeanträge), **und**
 - b) ob der Beschluss wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Begründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll.
4. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine von Ihnen unterschriebene Schrift nicht. Die Beschwerdeanträge und ihre Begründung (Nr. 3) müssen vielmehr **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des Gerichts erklärt **oder von Ihrer Verteidigung oder von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt als elektronisches Dokument in deutscher Sprache** eingereicht werden. Dies muss **innerhalb eines Monats** geschehen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. 2).

III.

5. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert 200 Euro übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht, das diesen Beschluss erlassen hat, **innerhalb einer Woche** nach der Zustellung des Beschlusses **schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** einzulegen.

IV.

6. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht.
7. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

V.

8. Soweit die Antragstellung, die Einlegung des Rechtsmittels oder dessen Begründung in Schriftform zulässig ist, kann diese auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage durch Verteidigerinnen und Verteidiger sowie durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss von diesen als elektronisches Dokument übermittelt werden.



100